

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

(einschließlich I. Nachtrag vom 16. Dezember 2010)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 17. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag im Sinne des § 10 NKAG in Form eines Gästebeitrages nach Maßgabe dieser Satzung.
Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen durch den Dritten, diesem zu erstatten hat.
- (3) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Fremdenverkehrseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Zur Deckung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Bad Sachsa 20 % des Gesamtaufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen. Der danach verbleibende Anteil soll zu 83,25 % durch Gästebeiträge, zu 14,30 % durch sonstige Entgelte und zu 2,45 % durch Zuschüsse der Stadt Bad Sachsa finanziert werden.
- (5) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet des Stadtteiles Steina.
- c) Das Gästegebiet III umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Neuhof und Tettenborn.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist.
- (3) Von Teilnehmern an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.“

§ 4 Befreiungen, Teilbefreiungen

- (1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
 3. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet,
 4. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung oder zur Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 vom Hundert beträgt,
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 7. bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 8. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.“

- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 vom Hundert aber mindestens 70 vom Hundert beträgt, werden nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Teilbefreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.
- (5) Die Befreiungstatbestände nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung (§ 9); ausgenommen hiervon ist die Personengruppe des § 4 Abs. 1 Nr. 4.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er wird erhoben als
 - a) Tagesgästebeitrag
 - b) Jahregästebeitrag
 - c) Sondergästebeitrag
 - d) Geschäftsreisegästebeitrag.
- (2) Der Tagesgästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person und Übernachtung
 - a) im Gästegebiet I 1,95 €
 - b) im Gästegebiet II 0,85 €
 - c) im Gästegebiet III 0,40 €
- (3) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahregästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahregästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahregästebeitrag angerechnet.
Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind verpflichtet, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes, einen Jahregästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahregästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person
 - a) im Gästegebiet I 58,50 €
 - b) im Gästegebiet II 25,50 €
 - c) im Gästegebiet III 12,00 €
- (4) Auf dem Wohnmobilstellplatz wird ein besonderer Gästebeitrag erhoben. Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Tag für jedes Wohnmobil 3,90 Euro.
Für Wohnmobile auf dem Wohnmobilstellplatz wird kein Jahregästebeitrag erhoben.
- (5) Der Geschäftsreisegästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person
 - a) im Gästegebiet I 0,50 €
 - b) im Gästegebiet II 0,25 €
 - c) im Gästegebiet III 0,10 €

§ 6

Erhebungszeitraum – Entstehung der Beitragsschuld -

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag und Geschäftsreisegästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahregästebeitrag ist das Kalenderjahr oder dessen Rest.
- (2) Beim Tagesgästebeitrag und Geschäftsreisegästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Beginn des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet.
- (3) Beim Jahregästebeitrag entsteht die Beitragsschuld am 1. Januar eines jeden Jahres, frühestens jedoch mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Campingplatz.

§ 7

Einwohnerjahresgästekarte

Personen, die in der Stadt Bad Sachsa ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung haben (Einwohner) können Einwohnerjahresgästekarten erwerben. Der Jahregästebeitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahresgästekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 3 genannten Beitragssätze.

§ 8

Beitragserhebung, Gästekarte

- (1) Der Tagesgästebeitrag oder der Geschäftsreisegästebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästebeitrag oder der Geschäftsreisegästebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe nach § 4 (soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises, des Grades der Behinderung und gegebenenfalls der Feststellung der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachzuweisen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Der Jahregästebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Der Jahregästebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/ des Beitragspflichtigen.
Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahregästebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig.

- (5) Auf dem Wohnmobilstellplatz ist der Sondergästebeitrag unmittelbar nach der Ankunft fällig. Die Gästekarte ist im dafür vorgesehenen Automaten zu lösen. Als Zahlungsnachweis wird eine Parkkarte vom Automaten ausgestellt. Diese ist hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges für einen Kontrolleur gut sichtbar auszulegen.
- (6) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Fremdenverkehrsveranstaltungen.
- (7) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen oder bei Teilnahme an den Fremdenverkehrsveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (8) Für verloren gegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (9) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Beitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (10) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Bülowstraße 9, 22763 Hamburg wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:
 1. den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die Gästekarte auszuhändigen und den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen. Die beitragsbefreiten Kinder sind auf der Gästekarte ihrer Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen.
 2. die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Stadt Bad Sachsa zu melden. Die Meldepflicht gilt auch als erfüllt, wenn die Eingabe der Daten der beitragspflichtigen Personen am 1. Werktag nach deren Ankunft in das Online-Gästebeitragssystem „AVS Online-Meldeschein-System“ der Stadt Bad Sachsa erfolgt. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Dies gilt entsprechend auch für die Verlängerung des Aufenthaltes. Für die Meldung sind die von der Stadt Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 8 Abs. 2 Satz 1).
 3. den Gästebeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages.
 4. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, Ankunfts- und voraussichtlicher Abreisetag einzutragen sind. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn alle Meldescheine vom Wohnungsgeber vollständig laufend abgeheftet und aufbewahrt werden.

5. auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Bad Sachsa ist berechtigt, Anmeldekontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen. Ihr ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
 6. die Gästebeitragsatzung den Gästen durch Aushang bekannt zu geben.
 7. das Melde- und Zahlungsverfahren der Stadt Bad Sachsa anzuwenden.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes der Stadt Bad Sachsa zu melden.
 - (3) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Stadt Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Stadt Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung der Stadt Bad Sachsa zurückzugeben.

§ 10 Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahreshäufige Beiträge und Sonderbeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 sowie § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gästebeiträge nach dieser Satzung sind die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und gästebeitragsbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung bei der Stadt Bad Sachsa und deren Beauftragten zulässig:
Anschriften und Geburtsdaten der Gäste und beitragspflichtigen Personen, Anschriften der Vermieter, An- und Abreisetermine sowie Bescheidanschriften.
Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bad Sachsa, den 16. Dezember 2010

Hofmann
Bürgermeisterin